

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Kantstraße" M 1:1000



Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)</b>	<b>Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)</b>
<b>SO</b> Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	unterirdisch mit Schutzstreifen
<b>SO</b> Großflächiger Einzelhandel (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)	
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</b>	<b>Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)</b>
GHmax = 9,00 m (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)	Private Grünfläche
GRmax = 2.200 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
VKmax = 1.200 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)	Randeingrünung 1
Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 5 HBO)	Randeingrünung 2
<b>Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)</b>	○ Anpflanzen von Bäumen
Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)	<b>Sonstige Planzeichen</b>
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
<b>Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b>	St Zweckbestimmung: Stellplätze
Ein-/Ausfahrt	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Strassenverkehrsflächen	
Strassenbegrenzungslinie	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I, S. 457)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 607)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I, S. 1972)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWVG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I, S. 338)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I, S. 1839)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490)

Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - Sonstiges Sondergebiet „SO „Großflächiger Einzelhandel“ (§ 11 BauNVO)**  
Das sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters, der der Nahversorgung dient.  
Zulässig ist ein großflächiger Lebensmitteldiscounter, einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Erfordernissen des Betriebes.  
Als Hauptsortiment sind Grund- und Nahversorgungsgüter für den täglichen Bedarf zulässig.  
Das Randsortiment (sowohl feste Sortimente, als auch Aktionswaren) darf maximal 10 % der Verkaufsfläche betragen.
    - Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**
      - Öffnungszeiten und Andienung des Lebensmitteldiscounters**  
Die Öffnungszeiten des Lebensmitteldiscounters sind ausschließlich im Tagzeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr zulässig.  
Die Andienung des Lebensmitteldiscounters ist im Tagzeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr durch bis zu 3 Lkw und im Nachtzeitraum von 22.00 – 6.00 Uhr durch bis zu 1 Lkw zulässig.
      - Haustechnische Anlagen**  
Der immissionswirksame Gesamtschalleistungspegel aller haustechnischer Anlagen (z. B. Lüftung, Kälte, Klima), die ins Freie Schall abstrahlen, darf Werte von tags/nachts L<sub>WA</sub> = 87/74 dB(A) nicht übersteigen. Die Anlagengeräusche dürfen weder ton- noch impulshaltig sein.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
    - Größe der Grundflächen GR<sub>max</sub> (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 BauNVO)**  
Die Größe der zulässigen Grundfläche (GR) für die Summe aller baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO und die Größe der zulässigen Verkaufsfläche (VK) sind durch Planeinschrieb bestimmt.  
Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO) bis zu einer maximalen Grundfläche von 5.500 m² überschritten werden.
    - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
      - Gebäudehöhe**  
Es gilt folgende Höhenbeschränkung:  
Maximal zulässige Gebäudehöhe GH<sub>max</sub> = 9,00 m  
Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes, inklusive technischer Aufbauten.
      - Höhenbezugspunkt**  
Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist 86,38 m ü. NN (Kanaldeckel in der Kantstraße, siehe Planeinschrieb).
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
**Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**  
Es sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig; die Gebäudelänge kann 50 m überschreiten.
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
**Leitungsrecht**  
Zur Führung von Gasleitungen sind die Grundstücke Flur 30, Nr. 33, 4/1 und 35/8 mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Mainz Netze GmbH zu belasten.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)**
    - Oberflächenbefestigung**  
Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellplätze, mit Ausnahme der Fahrspuren, und sonstige befestigte Grundstücksflächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.  
Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung werden alle Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von max. 0,5 nach DWA-A 138 in Verbindung mit DWA-A 117 und DWA-M 153 angesehen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn die breitflächige Versickerung in den Seitenflächen gewährleistet werden kann.  
Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Stellplatzflächen, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.
    - Versickerung von Niederschlagswasser**  
Niederschlagswasser der Dachflächen ist gemäß dem „Entwässerungskonzept“ (Umweltplanung Bullermann Schnebe GmbH, Darmstadt September 2016) auf dem Grundstück in Mulden zu versickern.  
Restabflüsse des Niederschlagswassers von Stellplatzflächen sind, soweit möglich, in Mulden zwischen den Stellplätzen einzuleiten. Sollte es aufgrund von z. B. notwendigen Baumpflanzungen nicht möglich sein, die gesamten notwendigen Muldenflächen herzustellen, so sind anfallende Restabflüsse der Stellplätze an einen Retentionsspeicher anzuschließen und in den Mischwasserkanal zu leiten.  
Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Stellplatzflächen, sind über den öffentlichen Mischwasserkanal zu entwässern. (siehe Festsetzung Nr. 6).
  - Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**  
Sofern eine Niederschlagswasserversickerung nicht bzw. nur zum Teil möglich ist, muss das Niederschlagswasser diese potenziellen belasteten Flächen in den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Diese Niederschlagsmengen sind durch einen Retentionsspeicher aufzufangen und mit einer Drosseleinrichtung auf das zulässige Maß der Ableitung zu reduzieren. Es dürfen nur 3 l/s in den Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Textliche Festsetzungen

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Zum Schutz von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“, Juli 2016) erfüllt werden.  
Die DIN 4109 kann beim Bauamt der Gemeinde Trebur eingesehen werden.
- Private Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a BauGB)**
  - Flächen für Randeingrünung**  
Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Zweckbestimmung „Randeingrünung“ sind wie folgt anzulegen:
    - Die Flächen „1“ und „2“ sind mit Sträuchern, Staudenpflanzungen oder extensiven Rasen zu begrünen.
    - Innerhalb der Fläche „2“ sind nur flachwurzelnde Sträucher zulässig.
    - An den im Plan dargestellten Baumstandorten sind heimische Laubbäume entsprechend den Artenempfehlungen unter Nr. 20 zu pflanzen.
    - Soweit verkehrliche Belange nicht entgegenstehen, sind zwei Hinweisschilder für den Markt mit einer Breite und Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
Die notwendigen Sichtdreiecke für Fahrzeuge sind von jeglicher Sichtbehinderung und von Bewuchs oberhalb einer Höhe von 70 cm (bezogen auf die Fahrbahnachse) freizuhalten.
  - Begrünung von Stellplätzen**  
Abweichend von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Trebur, ist pro 4 Stellplätze mindestens ein Laubbaum auf dem Grundstück entsprechend der Artenempfehlungen unter Nr. 20 zu pflanzen.
  - Dachbegrünung**  
Dachflächen sind auf mindestens 50 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
  - Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege**  
Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:  
Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm  
Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm  
Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.
  - Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**  
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere Solarenergie zu treffen.  
Weiterhin sind die Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einzuhalten.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO**
  - Dachformen und -neigungen**  
Zulässig sind flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5°.
  - Werbeanlagen**  
Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.  
Die Richtwerte für die Nennleuchtdichte der DIN 5044 „Beleuchtung von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr“ sind zu beachten.  
Werbeanlagen und Firmenschriftzüge an Gebäuden sind nur bis zu einer Größe von 15,00 m² je Betrieb zulässig.  
Freistehende Werbeanlagen z.B. in Form eines Pylones sind bis zu einer Höhe von 7,50 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig; dabei darf die Werbefläche 15,00 m² nicht übersteigen.
  - Einfriedigungen**  
Zulässig sind transparent wirkende Einfriedigungen wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 2,50 m sowie Bepflanzungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen.  
Massive Schranken und Tore sind zulässig.
  - Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 und 6a BauGB**
    - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risikobereichswenungsgebiet) erforderlich sind**  
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.  
Für den Planungsbereich wurden von dem Wasserversorgungsunternehmen Bemessungsgrundwasserstände erarbeitet und der Kommune zur Verfügung gestellt. Diese Bemessungsgrundwasserstände sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernäsungsschäden zu vermeiden.  
Weiterhin liegt das Baugebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird.  
Aufgrund § 46 Abs. 3 HWG sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, baulich-mechanische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintritt von wasserführenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern. Siehe „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008.

Textliche Festsetzungen

- Hierzu zählen z.B.:
  - Die Gebäude in statischer Hinsicht auf ein Hochwasser auszuliegen.
  - Auf das Ausbauen von Untergeschossen ganz zu verzichten und sie so zu gestalten, dass keine Räume ohne Fluchtweg entstehen.
  - Eingänge erhöht zum Gelände anzulegen.
  - Hochwassersichere Warenlager zu bauen.
  - Elektrische Verteileranlagen im Dachgeschoss zu installieren.
  - In den unteren Geschossen Stein- und Keramikfußböden zu verwenden.
  - Mobiliar mobil zu halten.
- Hinweise und Empfehlungen**
  - Bodendenkmäler**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen, kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.  
Die hessenArchäologie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Plangebiet mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Beim Auftreten von Befunden und Funden ist genügend Zeit zur Bergung und Dokumentation zu gewähren.  
Bei bodeneingreifenden Maßnahmen ist eine archäologische Baubegleitung durch einen sachverständigen Archäologen durchzuführen.
  - Bodenschutz und Altlasten**  
Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.  
Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.  
Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelneutliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen und M. Rössler, 2012, (http://www.vogelglas.info/public/voegel\_glas\_licht\_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
  - Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen**  
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen.  
Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelneutliches Bauen mit Glas und Licht“ (H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen und M. Rössler, 2012, (http://www.vogelglas.info/public/voegel\_glas\_licht\_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
  - Schutzmaßnahmen für Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen**  
Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.  
Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
  - Hinweise des Kampfmittelräumdienstes**  
Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.  
Vor Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.  
Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
  - Artenempfehlungen**  
Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:  
**Klein- bzw. schmalkronige Bäume**  
Acer campestre Feldahorn  
Acer platanoides "Columnare" Spitzahorn, säulenförmig  
Crataegus laevigata Rot-Dorn  
Crataegus laevigata "Carrierie" Apfel-Dorn  
Malus sylvestris Holzapfel  
Malus spec. Zierapfelsorten  
Prunus serrulata Zierkirschen (in Sorten)  
Sorbus aria Mehlebeere  
Sorbus aucuparia Eberesche  
Sorbus domestica Speierling  
Sorbus torminalis Eisbeere  
**Sträucher**  
Acer campestre Feldahorn  
Amelanchier laevis Felsenbirne  
Berberis vulgaris Sauerdorn  
Cornus mas Kornelkirsche  
Cornus sanguinea Hartriegel  
Corylus avellana Hasel  
Crataegus montogyna Eingrifflicher Weißdorn  
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare Liguster  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Prunus spinosa Schlehe  
Rosa spec. Wildrosen  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschlüsse des Vorverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 26.02.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet	am 01.03.2016
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am 04.03.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt	vom 09.03.2016 bis 31.03.2016
Prüfung und Entscheidung über die Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Beschlüsse des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 13.07.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet	am 19.07.2016
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 22.07.2016
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 01.08.2016 bis 01.09.2016
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 81 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung	am 25.11.2016

Ausfertigung  
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

**Trebur, den**  
.....  
**Carsten Sittmann, Bürgermeister**  
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Kantstraße“ durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am

**Trebur, den**  
.....  
**Carsten Sittmann, Bürgermeister**

**Gemeinde Trebur**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Kantstraße"**

M 1:1000

November 2016  
(3763-20\_Genehmigung)